

des Auslieferungsbegehrens bereits verjährt gewesen sei, richtet sich nach dem Rechte des ersuchten Staates, in concreto nach dem Strafgesetz des Kantons St. Gallen. Der Regierungsrat dieses Kantons stellt in seiner Eingabe an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement fest, daß für fragliche Delikte eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vom Tag der begangenen Handlung an laufe, und daß dieselbe unterbrochen werde durch jede Handlung des Untersuchungsbeamten oder des Gerichtes, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist.

2. Der Requirierte behauptet nun, die Unterbrechungshandlungen der deutschen Behörden seien deswegen bedeutungslos, weil nur durch st. gallische Behörden die Verjährung hätte unterbrochen werden können, und von Seite dieser letztern gar nichts geschehen sei. Allein diese Anschauung ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsrate von St. Gallen und dem Generalanwalt als irrig zu bezeichnen. Daraus, daß nach dem Rechte des ersuchten Staates zu beurteilen ist, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen werde, folgt durchaus nicht, daß die Verjährung nur durch Handlungen von Behörden dieses Staates unterbrochen werden kann. Vielmehr müssen auch Verfolgungshandlungen von Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, sofern sie nach den Gesetzen des ersuchten Staates zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sind (siehe Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XIX, S. 133 Erw. 2). Daß nun in concreto diese letztere Voraussetzung zutrifft, ist unzweifelhaft, und wird auch vom Requirierten ernstlich nicht bestritten. Nach Art. 45 des st. gallischen Strafgesetzbuches wird die Verjährung durch jede Handlung des Untersuchungsbeamten oder des Gerichtes unterbrochen, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist; hier liegen eine Reihe solcher Handlungen vor, nämlich der Haftbefehl vom 1. Februar 1888, dessen Ergänzung vom 8. März und dessen Erneuerung vom 6. Juni desselben Jahres, sowie die Eröffnung der Voruntersuchung im Mai 1893. Es waren also die in Frage kommenden Delikte zur Zeit des Auslieferungsbegehrens nicht verjährt.

3. Auch die zweite Einrede des Weller, daß die Auslieferung wegen Geringsfügigkeit des Falles zu verweigern sei, muß ver-

worfen werden. Mit Recht weist der Generalanwalt darauf hin, daß nicht das Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892, in dessen Art. 3, letztem Absatz die Befugniß ausgesprochen ist, für leichtere Vergehen die Auslieferung zu verweigern, zur Anwendung kommt, sondern der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland von 1874. In diesem Vertrage ist ein derartiger Vorbehalt nicht enthalten. In den Art. 2, 3, 4 und 5 desselben sind die Fälle aufgeführt, wo eine Auslieferung nicht stattfinden soll, allein dabei ist der leichtern Vergehen, welche nach Art. 3 in sine des Auslieferungsgesetzes eine Ausnahmestellung genießen, nicht Erwähnung getan. Wenn nun auch ohne Frage die Vergehen des Weller als leichtere im Sinne des Art. 3 cit. des Auslieferungsgesetzes erscheinen, und nach den Ausführungen des Regierungsrates von St. Gallen bei Anwendung dieses Gesetzes von der für leichtere Fälle eingeräumten Befugniß, die Auslieferung zu verweigern, ohne weiteres Gebrauch zu machen wäre, so kann nach dem Gesagten dieser Umstand deswegen nicht in Betracht fallen, weil einzig die Anwendung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages in Frage kommt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Auslieferung des Georg Weller wird bewilligt.

12. Urteil vom 15. März 1894 in Sachen
Zimmermann.

A. Ernst Zimmermann, von Hildesheim, dessen Auslieferung von der großh. badischen Regierung verlangt wird, wurde mit Urteil der I. Strafkammer des Landgerichtes Mannheim d. d. 25. Oktober 1893 wegen Betruges zu einem Monat Gefängnis und zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Aus dem Urteil geht hervor, daß Zimmermann in Frankfurt a./M. den Ratenlooshandel betreibt und Anfangs August 1892 folgendes Inserat in badischen Blättern veröffentlichte:

„Ziehung 20. August 1892.

„Deutsch gestempelte Stadt Barletta-Loose.

„Haupttr. Fr. 2 Millionen, 1 Million, 500,000,
400,000, 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 2c.

„Einzahlung auf ein ganzes Loos nur 5 M. 40 Pfg.

„Porto à Nachnahme. Gewinnl. franko gratis.

„Aufträge erbitte umgehend.

„Bankhaus E. Zimmermann

„Frankfurt a./M.“

„Nur
Gewinne!“

„Jedes
Loos
gewinnt!“

Nun führt das Urteil der I. Strafkammer des Landgerichtes Mannheim aus, daß bei der Fassung dieses Inserates Alles darauf berechnet sei, geschäftsunkundige Leute in Bezug auf den Ankauf der hierin feilgebotenen Loose in Irrtum zu versetzen. So enthalte die Anpreisung „jedes Loos gewinnt“ die Vorspiegelung einer falschen Tatsache, da in Tat und Wahrheit auf mindestens die Hälfte der Barlettaloose kein Gewinn entfalle. Ferner werde durch die Fassung des Inserates die Meinung erweckt, daß die betreffenden Haupttreffer bei der im Monat August erfolgenden Ziehung gezogen werden sollen. Nach dem für Barlettaloose geltenden Plan seien aber die größten Gewinne erst 1920 bezw. 1940 bis 1944 fällig. Schließlich führe der Satz „Einzahlung auf ein ganzes Loos nur 5 M.“ zu dem Glauben, daß der wirkliche Kaufpreis nur 5 M. betrage; statt dessen seien die 5 M. nur eine erste verpflichtende Anzahlung auf dem 100 M. betragenden Kaufpreis. Aus der Fassung des Inserates, sowie aus der Person des wegen Betruges und Lotterievergehens vorbestraften Angeklagten werde die Absicht des Angeklagten, das Publikum zu täuschen, klar zu Tage gelegt. Tatsächlich sei auch der Bäcker Johann Schöffner durch das Inserat getäuscht worden. Dieser habe in der Meinung, der Preis des Looses betrage nur 5 M., ein solches bestellt. Nach Zahlung des Nachnahmebetrages habe derselbe zwar bemerkt, daß er getäuscht worden sei, gleichwohl habe er sich durch den Inhalt des Lieferscheines zum Abschluß des Kaufvertrages, sowie zur Zahlung von weiteren fünf Raten im Betrage von je 5 M. bestimmen lassen. Denn auch im Lieferschein werde nicht gesagt, daß die Haupttreffer erst 1920 resp. erst 1940 bis 1944 heraus kommen sollen, nicht gesagt, ferner, daß

die Gewinne nur unter Abzug von 13,2 % Einkommenssteuer und die Loose von 3,12 % Circulationssteuer aus- und zurückbezahlt werden würden, sondern lasse derselbe gegenteils darauf schließen, daß die Aus- und Zurückzahlung voll zu geschehen habe und keinerlei Abzüge gemacht werden würden. Nun habe der Käufer ausdrücklich erklärt, daß wenn er nicht in diesem irrtümlichen Glauben gewesen wäre, er sich auf das Geschäft nicht eingelassen hätte. Ferner werde im Lieferschein verschwiegen, daß der Kurzwert eines Barlettaloses nur 50 M. betrage. Zwar sei dem Angeklagten zuzugeben, daß er zur Angabe dieser Tatsache nicht verpflichtet gewesen wäre, allein diese Pflicht sei ihm durch sein vorhergehendes auf Täuschung berechnetes Verhalten erwachsen. Somit liege eine Vermögensbeschädigung, begangen vom Angeklagten in gewinnstüchtiger Absicht durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Tatsachen vor und treffe daher § 263 des deutschen Strafgesetzbuches zu.

B. Auf dieses Urteil hat das großh. badische Ministerium des Äußern, gemäß dem Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland, sein Auslieferungsbegehren gestützt. Dagegen bestritt der Requirierte bei seiner Verhaftung und Einvernahme durch die luzernischen Behörden das Vorhandensein eines Auslieferungsgrundes und begründete mit Eingabe vom 2. März 1894 seinen Standpunkt in folgender Weise: Da der Straffenat des Reichsgerichtes das Urteil der I. Strafkammer des Landgerichtes Mannheim bestätigt habe, so stehe für Deutschland allerdings fest, daß er sich eines Betruges schuldig gemacht habe. Dagegen treffe nach luzernischem Recht der Begriff des Betruges nicht zu (Art. 1 und 3 des Auslieferungsgesetzes). Betrug sei nach luzernischem Recht (Art. 223 des dortigen Strafgesetzbuches) nicht vorhanden, wenn die Vorenthaltung der Wahrheit nicht einer Rechtspflicht widerstreite. Nun könne in concreto von einer Rechtspflicht, den Gesamtziehungsplan schon in den Inseraten zu publizieren, nicht die Rede sein. Höchstens könnte es sich um den Tatbestand des Art. 225 des luzernischen Strafgesetzbuches, um den sogenannten Civilbetrug handeln. Dieser sei aber nur auf Klage des Geschädigten und nur bei Absicht des Schuldigen, sich den Entschädigungsansprüchen des Damnißfakten zu entziehen,

strafbar, was hier nicht der Fall sei. Liege aber nach luzernischem Recht kein Betrug vor, so dürfe auch keine Auslieferung stattfinden. Ferner bestimme Art. 3, letzter Absatz, des Auslieferungsgesetzes, daß bei leichteren Vergehen die Auslieferung verweigert werden könne, namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteige. Hier sei nun diese Grenze bei Weitem nicht erreicht.

C. Der Generalanwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft bemerkt: Die Einrede des Requirierten erscheine nicht als stichhaltig. Die Handlungen, welche demselben zur Last gelegt werden, können auch nach luzernischem Recht unter den Begriff des Betruges subsumiert werden. Von einem Betrug in Vertragsverhältnissen nach Anleitung des § 223 des luzernischen Strafgesetzbuches könne nicht die Rede sein, da das Vertragsverhältnis selbst durch die betrügerische Handlung geschaffen worden sei. Im Übrigen sei der Fall nicht nach Art. 3, letzter Absatz, des Auslieferungsgesetzes, sondern nach dem Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland zu beurteilen.

D. Dem Gesuch des Ernst Zimmermann um provisorische Freilassung wurde vom schweizerischen Bundesrat gegen eine Kaution von 10,000 Fr. entsprochen. Im Übrigen übermittelte der Bundesrat mit Schreiben vom 10. März 1894 die Akten dem Bundesgericht zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der § 223 des luzernischen Kriminalstrafgesetzbuches definiert den Betrug als „die zum Nachteil der Vermögensrechte eines Andern in was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, mag sie durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein.“ Daß ein Schaden wirklich eingetreten sei, wird nach luzernischem Recht nicht verlangt, gegenteils schreibt Absatz 2 desselben Paragraphen vor, daß der Betrug als vollendet zu betrachten sei, sobald die täuschende Handlung beendet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden sich in Wirklichkeit eingestellt habe oder nicht.

2. Demnach ist die Behauptung des Requirierten, daß der Begriff des Betruges auf den vom deutschen Strafrichter konstatierten

Tatbestand nach luzernischem Recht nicht zutreffe, unrichtig. Das luzernische Gesetz stellt als Elemente des Betruges keinerlei positive Erfordernisse auf, die sich im Gegensatz zu § 263 des deutschen Strafgesetzbuches als etwas Besonderes, Eigenartiges darstellen. Die Definition des deutschen Strafgesetzbuches ist vielmehr, wenigstens in Bezug auf die Absicht des Betrügers, ohne Zweifel viel enger, da nach luzernischem Rechte die gewinnstüchtige Absicht zum Betruge nicht erfordert wird. Ob dagegen im Gegensatz zu § 263 des deutschen Strafgesetzbuches nach dem luzernischen Strafrechte eine Unterdrückung wahrer Tatsachen nur dann anzunehmen ist, wenn eine Rechtspflicht zur Mitteilung der verschwiegenen Tatsachen besteht, kann hier dahingestellt bleiben. Denn im casu handelt es sich nach dem gegen Zimmermann ausgefallten Urteil nicht um ein bloßes Verschweigen von Tatsachen, sondern wesentlich um ein auf Täuschung angelegtes aktives Verhalten desselben, mit welchem das Verschweigen in Verbindung steht. Dem Requirierten ist also nicht ein bloßes Unterlassen, sondern ein positives Tun zum Vorwurfe gemacht, d. h. es beruht das Urteil unter Anderm auch darauf, daß der Requirierte unwahre Tatsachen vorgespiegelt und dadurch geschäftsunkundige Leute in Irrtum geführt habe. Ist dies aber der Fall, so fällt die vom Rekurrenten aus der Fassung des § 223 des luzernischen Strafgesetzes entnommene Einrede dahin.

3. Zimmermann beruft sich im Fernern darauf, daß nach Art. 3, letzter Absatz, des Auslieferungsgesetzes die Auslieferung wegen Geringsfügigkeit des Falles verweigert werden darf. Auch diese Einrede ist aber zu verwerfen. Denn wie der Generalanwalt der Eidgenossenschaft richtig bemerkt und das Bundesgericht schon im Falle Weller (10. Februar 1894) erklärt hat, kommt hier nicht das Auslieferungsgesetz, sondern der Auslieferungsvertrag mit Deutschland zur Anwendung. Nun enthält dieser Vertrag keine ähnliche Bestimmung, sondern sieht Art. 1, Ziff. 13 desselben die Auslieferung wegen Betruges stets vor, sofern die dem Requirierten zur Last gelegten Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen, oder auch bloß als „Vergehen“ strafbar sind. Abgesehen hievon, würde Art. 3 des Auslieferungsgesetzes auf den vorliegenden Fall auch materiell kaum

anwendbar sein, weil es sich hier um eine schon vorbestrafte gemeingefährliche Person handelt, deren Auslieferung im Interesse der öffentlichen Sicherheit, selbst wenn es sich um zufällig geringfügige Strafen handelt, geboten erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Ernst Zimmermann an die badischen Behörden wird bewilligt.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

13. Urteil vom 15. März 1894

in Sachen Gaudy und Dormann gegen
Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionkommission ging dahin:

„1. Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen hat an die Expropriaten Gaudy und Dormann zu bezahlen:

„Für 810 Quadratmeter Land aus ihrem Grundstück Nr. 14 zum Preise von 90 Cts. per Quadratmeter 729 Fr. (siebenhundert und neun und zwanzig Franken). Ebenso ist sie verpflichtet, einen allfälligen Mehrbedarf von Boden für Anlegung des Quergrabens zu dem gleichen Ansatze zu vergüten.

„Beide Posten mit Zinspflicht von 5 Prozent vom Tage der Inangriffnahme des Bodens an.

„2. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen sind die Expropriaten abgewiesen.

„3. Die Instruktionkosten im Betrage von 66 Fr. werden der Bahngesellschaft auferlegt; die Parteikosten sind wettgeschlagen.“

B. Dieser Urteilsantrag wurde von der Bahngesellschaft angenommen. Dieselbe behielt sich nur vor, für den Fall, daß die